Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 KJH-G

KJH-G - Kinder- und Jugendhilfegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2023

Kindern und Jugendlichen stehen Angebote zur Verfügung, die sie bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützen und die die soziale Integration in der Familie, in der Schule, im sozialen Nahraum und am Arbeitsplatz fördern. Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:

a) Allgemeine Beratungsangebote bei altersspezifischen Fragen und Problemen;

b) Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit;

c) Unterstützung für sozial benachteiligte und entwicklungsgefährdete Kinder und Jugendliche;

d) Stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at